

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der LASERVISION GmbH & Co. KG für Unternehmer i.S.v. § 14 BGB

## I. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende Einkaufsbedingungen nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Zum Geltungsausschluss anderer Bedingungen bedarf es damit keines weiteren Widerspruchs.

## II. Preise

- 1) Die genannten Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstiger Nachlässe zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in Euro ab Versandstation.
- 2) Erhöht der Verkäufer 4 Monate nach Vertragsschluss seine Preise allgemein, so ist er auch gegenüber dem Käufer zur Erhöhung im selben Umfang berechtigt. Bis zum Vertragsschluss sind die Preise freibleibend.

## III. Versand und Versandkosten

- 1) Die Lieferung erfolgt ab Versandstation. Die Kosten für Verpackung, Transportversicherung und Versand berechnen wir zum Selbstkostenpreis.
- 2) Der Versand erfolgt stets auf die Gefahr des Empfängers.
- 3) Der Versand erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, wie folgt:  
Inland  
- Warenwert bis EUR 2.500 per Post oder Paketdienst  
- Warenwert bis EUR 10.000 per Post oder Paketdienst  
- Warenwert über EUR 10.000 per Paketdienst oder Spedition  
Ausland  
- Warenwert bis EUR 1.000 per Post oder Paketdienst  
- Warenwert über EUR 1.000 per Paketdienst oder Spedition

## IV. Lieferung, Lieferumfang, Lieferverzug

- 1) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs behalten wir uns vor, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind, d. h. insbesondere die Veräußerbarkeit nicht unter den Änderungen leidet.
- 2) Bestehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, so können wir die Lieferung bis zur Zahlung des Kaufpreises oder Erbringung einer Sicherheit in Höhe des Kaufpreises (einschließlich der Nebenkosten) verweigern.
- 3) Kann die Lieferung infolge nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Lieferhindernisse wie höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel oder nicht erfolgter rechtzeitiger Selbstbelieferung nicht termingerecht ausgeführt werden, so können wir teilweise oder ganz vom Vertrag zurücktreten.
- 4) Teillieferungen und damit Teilrechnungen sind zulässig.

## V. Zahlung, Zahlungsverzug

- 1) Der Käufer ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer nach § 286 Abs. 2 Ziff. 2 BGB in Verzug. § 286 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar, wenn im Zeitpunkt der Zahlung sämtliche weitere Zahlungsverpflichtungen gegenüber unserem Hause erfüllt sind.
- 2) Wechselzahlungen gelten ausdrücklich als nicht vereinbart.
- 3) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur im Falle unserer schriftlichen Zustimmung oder mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt, zur Zurückbehaltung im Falle unserer schriftlichen Zustimmung oder einer rechtskräftigen Feststellung seiner Ansprüche.
- 4) Verzugszinsen werden – vorbehaltlich eines höheren gesetzlichen Zinssatzes – mit 15 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferten Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des gesamten Kundensaldos aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 2) Der Käufer ist zur Veräußerung der Vorbehaltswaren im ordnungsmäßigen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt alle aus der Veräußerung unserer Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen bereits heute zur Sicherung unserer Forderungen an uns ab. Soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, werden wir diese abgetretenen Forderungen nicht einziehen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so hat er uns zum Zwecke der Einziehung die Drittschuldner zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich beide Vertragsparteien darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der

verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, unabhängig ob vor oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.

- 4) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl des Käufers aufzugeben, soweit sie die ausstehenden Forderungen um 20% übersteigen.
- 5) Die Verpfändung und sicherungsweise Übereignung unserer Waren ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Bestehen nach der Lieferung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, so sind wir ohne dessen Einverständnis zur Rückholung der Vorbehaltsware berechtigt, soweit der Käufer keine ausreichende Sicherheit erbringt. Dadurch wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Falle von Abzahlungsgeschäften gilt diese Vereinbarung nur gegenüber Kaufleuten.

## VII. Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass wir zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunften oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Des Weiteren willigt der Kunde ein, dass wir zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über personenbezogene Daten von anderen Unternehmen der UVEX WINTER HOLDING GmbH & Co. KG einholen, verarbeiten und an diese weitergeben. Wir sind überdies berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. "credit scoring") anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennen wir dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

## VIII. Gewährleistung

- 1) Beanstandungen unserer Lieferungen müssen mit einer Ausschlussfrist von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, bei nicht offenkundigen Fehlern unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers, geltend gemacht werden.
- 2) Für mangelhafte Ware leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche - nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 3) Verstößt der Verkauf der Waren gegen Schutzrechte Dritter, das Wettbewerbsrecht oder gegen gesetzliche oder gerichtliche Verbote und lässt sich dies nicht durch einfache Veränderung an Verpackung oder Waren vermeiden, nehmen wir die Ware auf unsere Kosten zurück.
- 4) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung neben der Produktbeschreibung stellen keine Beschaffenheitsangabe zu der Kaufsache dar. Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung sind wir ausschließlich zur ordnungsgemäßen Lieferung der geschuldeten Ware verpflichtet. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beträgt - unbeschadet der Rechte des Kunden nach §§ 478, 479 BGB - 1 Jahr ab Lieferung der Ware.

## IX. Haftung

- 1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2) haften wir nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Der typische vorhersehbare Schaden beträgt maximal das Doppelte des Bestellwertes für den Vertrag, der dem haftungsbegründenden Ereignis zugrunde liegt. Für leicht fahrlässig verursachten Verzug oder Unmöglichkeit haften wir nicht.
- 2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens und in den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3) Wir haften nicht für Schäden durch unsachgemäße Handhabung.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Fürth/ Bayern.